

# Satzungsänderung

Der Satzung wird eine **Präambel** mit folgendem Wortlaut vorangestellt:

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

## **§ 9 Absatz 3**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen und höchstens sechs Wochen liegen.

wird ersetzt durch

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang.